

Stellungnahme

zum Referentenentwurf für die

Verordnung zur Neufassung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung

5. Mai 2021

I. Grundsätzliches

Die Energieerzeugung aus Biomasse in der Säge- und Holzindustrie ist ein vorbildliches Beispiel für die Sektorkopplung, Dekarbonisierung von Industrieprozessen und dezentrale Energieversorgung. Die bei der Holzbearbeitung anfallende Reststoffe, wie z.B. Rinde, Altholz aus bereits verwendeten Holzprodukten oder geschädigtes Waldholz, werden in den Kraftwerken der Säge- und Holzindustrie zur gekoppelten Erzeugung erneuerbaren Stroms und Wärme verwendet. Die Prozesswärme wird in den folgenden Produktionsschritten verwendet, der Strom für die regionale Energieversorgung in das Netz eingespeist oder für den Eigenbedarf der industriellen Holzverarbeitung genutzt. Bereits heute trägt die energetische Nutzung von Holz über alle ihre Anwendungsformen zu einer jährlichen Einsparung von 36 Mio. t CO₂ bei.¹

Für den Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband (DeSH) bilden die nachhaltige Herstellung, eine effiziente Verwendung und die Nutzung von Rest- und Abfallstoffen zur Energieerzeugung die Grundprinzipien der energetischen Holznutzung in Deutschland.

Daher begrüßen wir im Grundsatz, dass mit der Einführung von Nachhaltigkeitskriterien und Treibhausgasminderungspflichten diese Prinzipien verankert und verdeutlicht werden sollen. Der vorliegende Verordnungsentwurf ist aus Sicht des DeSH vielfach eine 1:1 Umsetzung der europäischen Vorgaben und damit vermeidet damit Wettbewerbsverzerrungen und Diskrepanzen innerhalb der Europäischen Union. Daher wollen wir den weiteren Beratungsprozess gern konstruktiv begleiten.

Aus Sicht des DeSH besteht insbesondere bei dem § 3 Klarstellungsbedarf, dass sich die Anforderungen nur an Neuanlagen richten sowie eine Anpassung der Übergangsfristen aufgrund der Corona-Pandemie.

II. Anmerkungen im Einzelnen

§ 1: Anwendungsbereich:

Der aktuelle Entwurf der BioSt-NachV bezieht sich auf die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), beinhaltet jedoch auch Verweise auf andere Regelungsbereiche, wie das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Es wäre daher im Sinne einer Rechtsklarheit und begrifflichen Harmonisierung geboten, den Begriff der „Anlage“ möglichst einheitlich zu definieren, wie im EEG 2021 § 3 (1) Nr. 1:

„Anlage“ jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Anlage ist; als Anlage gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln,

§ 2: Begriffsbestimmungen

§ 2, 20: Letzte Schnittstelle

Der Begriff der Konversion bietet Rechtsunsicherheiten, da unklar ist, ob damit die Erzeugung des Brennstoffs oder von Strom adressiert ist. Hier muss klar definiert werden, dass die Anlagen zur Stromerzeugung als letzte

¹ Waldbericht der Bundesregierung (2017).

Schnittstelle gelten, da nur diese die für gültigen Nachhaltigkeitsnachweise nötige Treibhausgasminde rung berechnen können.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

„Letzte Schnittstelle ist ~~die Schnittstelle, nach der keine weitere Konversion stattfindet.~~ die Biomasse- oder Biogasanlage, die Strom aus Biomasse-Brennstoffen oder flüssigen Biobrennstoffen erzeugt.“

§ 2, 25-27: Definition von Reststoffen

Die Einführung einer Positivliste bietet im Hinblick auf die Einordnung und Auslegungsfragen zwar einen Orientierungsrahmen, birgt allerdings auch die Schwierigkeit, insbesondere bei Reststoffen, bestimmte Stoffe und gemischten Biomasseströmen auszuschließen, die sich für die Stromerzeugung im Sinne der Nachhaltigkeitskriterien eignen.

Eine Einzelfallbetrachtung ist sinnvoll, da sich die Eigenschaften eines Stoffes je nach Verarbeitungsstufe ändern können und Biomasse je nach Verwendungsform sowohl Abfall als auch Reststoff sein kann. Pauschale Positivlisten sind daher auch hier nicht erstrebenswert.

Stattdessen sollte die Entscheidung zur Einstufung eines Stoffes dem Entscheidungsbaum des Anhangs II der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen betreffend Abfall und Nebenprodukten KOM (2007) 59 folgen.

§ 2, 28: Schnittstellen:

In § 2, 28. b) sollte die mit Nr. 6 und 10 kongruente Formulierung verwendet werden:

*Ölmühlen, Biogasanlagen, Fettaufbereitungsanlagen sowie weitere Betriebe, die Biomasse be- und verarbeiten, ohne dass die erforderliche Qualitätsstufe als **flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe** zur Stromerzeugung erreicht wird.*

Da sich die Treibhausgas-Anforderungen der REDII in Artikel 29 (10) auf die Erzeugung von Strom und nicht auf die Erzeugung von Biomasse-Brennstoffen beziehen, sind die Stromerzeugungsanlagen als letzte Schnittstelle zu sehen, die deshalb ebenfalls den Nachweis der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien unterliegen müssen. Nur die letzten Schnittstellen, die Strom erzeugen, können die vollständige Treibhausgas-Bilanz erstellen, nicht die Lieferanten der Biomasse-Brennstoffe, da Transportdistanzen zur Anlage, die internen Prozesse innerhalb der Anlage sowie Wirkungsgrade und Stromanteile in der Bilanz berücksichtigt werden müssen.

Folgende Ergänzung wird vorgeschlagen:

d) Anlagen, die Strom aus flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen erzeugen.

§ 3: Anforderungen für die Vergütung

Die Regelung in § 3 (1) 1 b) sieht vor, dass für die Erzeugung von Strom aus Biomasse-Brennstoffen aus der Forstwirtschaft die Anforderungen des § 5 erfüllt sein müssen. Im Gegensatz zu den d Regelungen in § 6 fehlt hier die Differenzierung, dass sich diese Verpflichtung nur auf Anlagen bezieht, die ab dem 1. Januar 2021 bzw. dem Inkrafttreten der Verordnung in Betrieb gegangen sind.

Bestehenden Anlagen wurden mit dem Erwerb eines Anspruchs auf Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der jeweils gültigen Fassung jeweils auch entsprechende Verpflichtungen an Dokumentation, Einsatzstoffen und Nachweise auferlegt. Im Hinblick auf Rechtssicherheit und Rückwirkungsverbot wären zusätzliche Nachweispflichten im bestehenden Förderzeitraum für bestehende Anlagen eine deutliche Einschränkung. Daher sollte der Entwurf der BioSt-NachV auch keine rückwirkenden Verpflichtungen aufbauen und sich ausschließlich auf Neuanlagen beziehen. Zudem stünde eine solche Regelung auch im Widerspruch zu Art. 6 (1) der RED II, die ausdrücklich darauf verweist, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass „die im Bereich erneuerbare Energie gewährten Förderung sowie die damit verknüpften Bedingungen nicht in einer Weise überarbeitet werden, die sich negativ auf die daraus erwachsenden Rechte auswirkt.“

Folgende Ergänzung wird daher vorgeschlagen:

(1) Für Strom aus flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen, der in Anlagen erzeugt wurde, die ab dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen wurden, besteht der Anspruch auf Zahlung nach den Bestimmungen für Strom aus Biomasse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung.

In § 3 (1) 2 wäre die Ergänzung wichtig, dass der Bezug der Treibhausgasminderung Strom ist, nicht jedoch der flüssige Biobrennstoff oder der Biomasse-Brennstoff.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

(2) ~~die~~ Strom aus den eingesetzten flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe das Treibhausgas Minderungspotenzial nach § 6 aufweisen und [...].

Die vorgesehene Übergangsfrist in § 3 (1) bis 30. Juni 2022 wird grundsätzlich begrüßt, jedoch mit der Einschränkung, „weil der Nachweisverpflichtete mangels anerkannten Systemen für die Zertifizierung daran gehindert war, entsprechende Nachweise vorzulegen“, wieder deutlich eingeschränkt. Auch nach Anerkennung eines Nachweissystems bedarf es weiterhin einer Übergangsfrist, da Zertifizierungsstellen zugelassen, Auditoren geschult und Kontrollen durchgeführt werden müssen.

Die Corona-Pandemie und die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie stellt die Wirtschaftsbeteiligten bereits vor erheblich erschwerte Bedingungen, so dass die Unternehmen auf absehbare Zeit nicht im Normalbetrieb arbeiten können und die Umsetzung der Anforderungen der REDII entsprechend erschwert werden. Dies gilt es ebenfalls bezüglich einer Übergangsfrist zu berücksichtigen. Akteure aus der Branche befürchten, dass sich die Abwicklung der Zertifizierung sogar bis in die zweite Jahreshälfte 2022 hinziehen könnte. Daher sollte die Übergangsbestimmung bis zum 31.12.2022 verlängert werden.

Deshalb wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

*Der Anspruch auf Zahlung nach den Bestimmungen für Strom aus Biomasse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes besteht, im Fall der Biomasse-Brennstoffe, auch ohne Vorliegen des Nachweises über die Erfüllung der Anforderungen von §§ 4 bis 6, soweit und solange der Nachweis über die Erfüllung dieser Anforderungen ausschließlich deshalb nicht erbracht werden kann, weil der Nachweisverpflichtete mangels anerkannter Systeme für die Zertifizierung oder die **Verfügbarkeit von Auditoren zugelassener Zertifizierungsstellen** daran gehindert war, entsprechende Nachweise vorzulegen bis zum 31.12.2022.*

§ 6: Treibhausgasminderung

Wie bei den Anmerkungen zu § 3 bereits dargestellt, wäre es auch an dieser Stelle wichtig, in § 6 (1) 4. und 5. zu verdeutlichen, dass es sich hierbei um die Minderungspflicht bei der Erzeugung von Strom aus Biomasse-Brennstoffen handelt.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

*4. mindestens 70 Prozent **bei der Erzeugung von Strom aus Biomasse-Brennstoffen** erzielen, sofern der Strom in einer Anlage erzeugt wurde, die ab dem 1. Januar 2021 und bis zum 31. Dezember 2025 in Betrieb genommen worden ist.*

*5. mindestens 80 Prozent **bei der Erzeugung von Strom aus Biomasse-Brennstoffen** erzielen, sofern der Strom in einer Anlage erzeugt wurde, die ~~nach~~ ab dem 1. Januar 2026 in Betrieb genommen worden ist.*

§ 11: Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen

In § 11 (1) 4. wird analog zu den vorherigen Ausführungen zur Treibhausgasminderung darauf verwiesen, dass hier eine Klarstellung dahingehend notwendig ist, dass sich die Erfüllung der Anforderungen auf die Erzeugung von Strom bezieht.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

*4. die flüssigen Biobrennstoffe und **Strom aus Biomasse-Brennstoffen** die Mindestanforderungen an die Treibhausgasminderung nach § 6 erfüllen.*

§ 14: Inhalt und Form der Nachhaltigkeitsnachweise

Die Ausstellung eines korrekten bzw. vollständigen Nachhaltigkeitsnachweises für Biomasse-Brennstoffe ist mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf nicht möglich. Grund dafür ist, dass der mit § 14 (1) 8. a) geforderte Nachweis der Treibhausgasminderung für Biomasse-Brennstoffe mangels fehlenden fossilen Vergleichswertes nicht erbracht werden kann, sondern nur für den Strom bzw. die Wärme daraus. Folglich kann auch kein fossiler Vergleichswert für fossile Brennstoffe, wie § 14 (1) 8. d) fordert, angegeben werden.

§ 55: Übergangsbestimmungen

Die späte Vorlage der Verordnung sollte nicht rückwirkend die Übergangszeiträume verkürzen. Zudem würde eine Übergangsfrist bis 01.12.2021 einen potenziellen Widerspruch zu der in § 3 (1) formulierten Frist bis 30.06.2022 darstellen. Es sollte deshalb in den Übergangsbestimmungen klargestellt werden, dass weder die Erstzertifizierung in Übereinstimmung mit einem geänderten § 3 (1) bis 01.12.2021 zu erfolgen hat, noch dass Biomasse bis 30.06.2022 die Anforderungen der BioSt-NachV erfüllen muss.

Folgende Formulierung wird daher im Hinblick auf Rechtssicherheit, Harmonisierung und der besonderen Corona-Situation vorgeschlagen:

“Diese Verordnung ist nicht auf die Erzeugung von Biomasse-~~Brennstoffen~~ anzuwenden, die vor dem 31. Dezember 2022 zur Stromerzeugung eingesetzt werden.”

Zu § 56: Inkrafttreten

Entsprechend der vorgesehenen Regelung in § 3 (1) sollte für die Umsetzung der BioSt-NachV eine Übergangfrist eingeräumt werden. Zum einen bereitet die späte Vorlage der Nachhaltigkeitsverordnungen und entsprechend anerkannter Nachweissysteme Probleme bei der Implementierung der neuen Vorgaben in den Unternehmen und zum anderen stellen bekanntlich ohnehin die Corona-Pandemie und die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie die Wirtschaftsbeteiligte bereits vor große Herausforderungen.

Kontakt

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Über den Deutschen Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V.

Der Deutsche Säge- und Holzindustrie – Bundesverband e. V. (DeSH) vertritt die Interessen der deutschen Säge- und Holzindustrie auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Dabei steht der Verband seinen Mitgliedern, darunter mehr als 400 Unternehmen aus ganz Deutschland, in wirtschafts- und branchenpolitischen Angelegenheiten zur Seite und unterstützt die kontinuierliche Verbesserung der wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen für die Verwendung des Rohstoffes Holz. Der Verband tritt in Dialog mit Vertretern aus Medien, Wirtschaft, Politik und Forschung. Bei der Umsetzung ihrer Ziele steht der Deutsche Säge- und Holzindustrie für eine umweltverträgliche und wertschöpfende Nutzung des Werkstoffs und Bioenergieträgers Holz.